



Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

Friedrichstr. 10 - 70174 Stuttgart
Telefon 0711 / 24 84 96-60, Fax 0711 / 24 84 96-66
E-Mail info@alzheimer-bw.de, Internet www.alzheimer-bw.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg". Er ist der Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e.V."
- (3) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg e.V. und dem Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V. und bindet sich an die Pflichten eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist der Landesverband örtlicher und regionaler Alzheimer Gesellschaften sowie von Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und Selbsthilfeinitiativen.
- (2) Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimerschen Krankheit oder von anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Grundlage der Arbeit und der Aufgabenstellung ist die Überzeugung vom Wert des behinderten Lebens. Der Verein versteht seine Aufgabe auch als Ausdruck christlicher Nächstenliebe.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein vermittelt Problembewusstsein und Verständnis und fördert Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung, in Fachkreisen, bei den politisch und gesellschaftlich Verantwortlichen und Entscheidungsträgern für die Alzheimersche Krankheit und andere Demenzerkrankungen durch
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Information durch Veröffentlichungen
 - Abruf von Daten, Statistiken, bibliothekarische Serviceleistungen
 - medienwirksame Tätigkeiten.
- (2) Der Verein ergreift gesundheits- und sozialpolitische Initiativen in Abstimmung mit dem Bundesverband und erarbeitet konkrete Vorschläge hierzu.
- (3) Der Verein verbessert Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und die Selbsthilfefähigkeit bei Angehörigen. Er initiiert, fördert und unterstützt insbesondere
 - alle Hilfen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich therapeutischer, betreuender, pflegerischer, psychologischer, sozialer und rechtlicher Art
 - Initiativen zur Selbsthilfe
 - Bildung von Angehörigen-Gruppen
 - Bildung und Aufbau von Beratungsdiensten
 - neue Betreuungsformen als Betreuungsgruppen, Therapieformen, Wohngruppen, gerontopsychiatrisch zusammengefasste, dezentral ausgerichtete Stationen; der Verein fasst die Förderung und Weiterführung neuer Betreuungsformen als Schwerpunktaufgabe auf
 - die Einbindung der sozialen Dienste in die Erfüllung der Aufgaben
 - Projekte, die der Verbesserung der Situation der Kranken und der Angehörigen dienen
 - die Expertenkommunikation

- (4) Der Verein arbeitet eng mit Verbänden, Trägern von Einrichtungen, Heimen, Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, sozialen Diensten, Kliniken, Forschungseinrichtungen sowie Fachverwaltungen zusammen. Er wirkt darauf hin, dass die Versorgungs- und Pflegestandards erhalten bleiben und verbessert werden.
- (5) Der Verein vermittelt im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens Fort- und Weiterbildung von Fachkräften, Angehörigen, Leitungspersonal oder bietet Veranstaltungen unmittelbar an. Er fördert den Erfahrungsaustausch.
- (6) Der Verein unterstützt die wissenschaftliche Forschung in Abstimmung mit dem Bundesverband. Er kann eigene wissenschaftliche Aufträge erteilen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell offen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können alle örtlichen, regionalen Alzheimer Gesellschaften sowie Angehörigengruppen und Betreuungsgruppen dem Verein beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern; sie haben kein Stimmrecht. Ehrenmitgliedschaften kann der Vorstand verleihen.
- (4) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (5) Der Austritt ist nur mit Halbjahresfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
- (7) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Rechtsform der Mitgliedschaft, nach sozialen Gründen und der Art einer Doppelmitgliedschaft (z.B. bei Ehepartnern). Die Frage der Mitgliedschaften im Bundesverband und im Landesverband sowie den örtlichen und/oder regionalen Gesellschaften wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung entschieden. Die Beiträge sind bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)
- der fachliche Beirat (§ 12)
- die Arbeitsausschüsse (§ 14)

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(1) Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft. Die Anzahl der Delegierten und die Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft
- Bildung von Arbeitsausschüssen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anschluss an oder Austritt aus anderen Organisationen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner StellvertreterIn mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihr/ihm geleitet.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied (siehe § 5 Abs. 1 und 2) hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung von bis zu 10 Stimmen auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

(5) Der Wahlvorstand regelt das Verfahren in der Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand sollen Angehörige, professionelle und ehrenamtliche Betreuer, Fachleute sowie fachlich interessierte Personen angehören. Die Zusammensetzung soll regional ausgerichtet sein. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weitere zwei Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Für hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins gilt das Arbeitsrecht des Diakonischen Werks.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. § 10 gilt entsprechend.

§ 12 Fachlicher Beirat

Der Fachliche Beirat berät den Vorstand bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern. Er besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

§ 13 Schirmherrschaft

Für die Schirmherrschaft soll eine geeignete Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit ist, den Verein bei der Verwirklichung der Vereinsziele zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Arbeitsausschüsse

Der Verein soll Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen; das Vorschlagsrecht liegt bei den örtlichen und regionalen Alzheimer Gesellschaften sowie bei den Angehörigengruppen. Der jeweilige Arbeitsausschuss soll fachlich mit einem vom Bundesverband eingesetzten Arbeitsausschuss oder mit Arbeitsausschüssen anderer Landesverbände kooperieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Errichtet am 23.6.94 in Stuttgart
geändert am 6.7.95 in Stuttgart
geändert am 12.05.04 in Stuttgart